

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 18 **München, den 16. Juli** **1993**

Datum	Inhalt	Seite
29. 6. 1993	Verordnung über Zuständigkeiten zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ZustV-EG-ELF) 7841-1-E	484
29. 6. 1993	Verordnung zur Durchführung von Ausgleichsregelungen der Europäischen Gemeinschaften im Agrarbereich (EG-Agrarausgleichs-Durchführungsverordnung – EG-AgrADV) 7847-1-E	486
6. 7. 1993	Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Kindergartengesetzes 2231-1-1-K	487
16. 6. 1993	Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Prüfungen in der städtischen Hauswirtschaft 800-21-83-A	488
23. 6. 1993	Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Bayerischen Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte 2233-5-K	489
28. 6. 1993	Verordnung über die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Versagung der Aussagegenehmigung für Kommunalbeamte 2030-3-2-3-I	490
5. 7. 1993	Verordnung über Bau, Beschaffenheit und Ausstattung anerkannter und sonstiger Kindergärten (6. DVBayKiG) 2231-1-6-K, 2231-1-5-K	491
6. 7. 1993	Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes 7821-7-E	493
28. 6. 1993	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Zweiten Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (6) 230-1-10-U	494

7841-1-E

**Verordnung
über Zuständigkeiten
zur Ausführung von Verordnungen
der Europäischen Gemeinschaften
im Geschäftsbereich des
Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
(ZustV-EG-ELF)**

Vom 29. Juni 1993

Auf Grund des Art. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (BayRS 103-3-S) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Regelzuständigkeit
der Ämter für Landwirtschaft und
Ernährung und der Forstämter

Soweit in dieser Verordnung oder in anderen Rechtsvorschriften keine besonderen Zuständigkeitsregelungen getroffen sind, obliegt die Durchführung von Verordnungen des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Bereich Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft den Ämtern für Landwirtschaft und Ernährung, im Bereich Forstwesen den Forstämtern.

§ 2

Milch und Milcherzeugnisse

Die Regierungen sind zuständig für die Durchführung von Verordnungen des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Erhebung einer Zusatzabgabe für Milch sowie im Rahmen der Gewährung von Nichtvermarktungs- und Umstellungsprämien hinsichtlich der

1. Gewährung einer Vergütung für die Aufgabe der Milcherzeugung,
2. Zuweisung von zuvor freigesetzten Milch-Referenzmengen.

§ 3

Eier und Geflügel

Die Tierzuchtämter und die Ämter für Landwirtschaft und Ernährung mit Abteilungen Tierzucht sind zuständig für die Durchführung von Verordnungen des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel.

§ 4

Fischwirtschaftliche Erzeugnisse

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) ist

zuständig für die Durchführung von Verordnungen des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

1. im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur hinsichtlich der Anerkennung von Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen sowie der Förderung dieser Einrichtungen,
2. über die Verbesserung der Strukturen sowie der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur.

§ 5

Hopfen

Für die Durchführung von Verordnungen des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Hopfen sind zuständig:

1. Das Staatsministerium für die
 - a) Anerkennung von Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen,
 - b) Durchführung der Förderung von anerkannten Erzeugergemeinschaften,
2. die Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau für die
 - a) Eintragung von Lieferverträgen (Ernteverträgen und anderen Verträgen),
 - b) Durchführung von strukturellen Maßnahmen im Hopfensektor,
3. die Gemeinden für die
 - a) Durchführung des Zertifizierungsverfahrens sowie des Kontrollverfahrens für Hopfen und Hopfenerzeugnisse, die nicht der Zertifizierung unterliegen,
 - b) amtliche Aufsicht in den Zertifizierungsstellen außerhalb der gemeindlichen Siegelhallen.

§ 6

Apfelerzeugung

Die Regierungen sind zuständig für die Durchführung von Verordnungen des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Sanierung der gemeinschaftlichen Apfelerzeugung.

§ 7

Obst und Gemüse

Die Landesanstalt für Ernährung ist zuständig für die Durchführung von Verordnungen des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse hinsichtlich der Anerkennung von Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen sowie der Förderung dieser Einrichtungen.

§ 8

Tabak

Das Staatsministerium ist zuständig für die Durchführung von Verordnungen des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak hinsichtlich der Anerkennung von Erzeugergemeinschaften.

§ 9

Verbesserung der
Effizienz der Agrarstruktur

Die Regierungen sind zuständig für die Gewährung von Beihilfen für Investitionen in Gartenbaubetrieben im Rahmen der Durchführung von Verordnungen des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur.

§ 10

Entwicklung der
ländlichen Gebiete (5b-Gebiete)

Die Regierungen, bei forstlichen Maßnahmen durch Forstzusammenschlüsse die Oberforstdirektionen, sind zuständig für die Durchführung von Verordnungen des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen des operationellen Programms zur Entwicklung der ländlichen Gebiete (5b-Gebiete).

§ 11

Ökologischer Landbau

¹Die Landesanstalt für Ernährung (Landesanstalt) ist zuständige Behörde und Kontrollbehörde im Sinn der Verordnungen des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, insbesondere für die

Durchführung von Aufgaben nach Art. 8 bis 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 (ABl EG Nr. L 198 S. 1), soweit diese Aufgaben nicht von einer von der Landesanstalt zugelassenen privaten Kontrollstelle wahrgenommen werden. ²Die Landesanstalt kann im Einzelfall Aufgaben der zugelassenen Kontrollstellen auch selbst wahrnehmen.

§ 12

Maßnahmen zur Verbesserung
der Waldflächen

¹Die Oberforstdirektionen sind zuständig für die Durchführung von Verordnungen des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften hinsichtlich der Förderung von Wegebaumaßnahmen zur Verbesserung der Waldflächen. ²§ 10 bleibt unberührt.

§ 13

Erweiterte Zuständigkeit

Die Zuständigkeiten nach §§ 1 bis 12 erstrecken sich auch auf den damit zusammenhängenden Vollzug

1. ergänzender Rechtsvorschriften des Bundes oder des Freistaates Bayern,
2. besonderer Kontroll- oder Sanktionsmaßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulungen,
3. weiterer Maßnahmen, insbesondere die Gewährung von Beihilfen.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeit zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften im Bereich landwirtschaftliche Marktordnung vom 11. März 1986 (GVBl S. 23, BayRS 7841-1-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Januar 1993 (GVBl S. 23), außer Kraft.

München, den 29. Juni 1993

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

7847-1-E

**Verordnung
zur Durchführung von Ausgleichsregelungen
der Europäischen Gemeinschaften im Agrarbereich
(EG-Agrarausgleichs-Durchführungsverordnung – EG-AgrADV)**

Vom 29. Juni 1993

Auf Grund von § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 3, § 11 Abs. 2 und § 18 Abs. 2 der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung vom 3. Dezember 1992 (BGBl I S. 1991), geändert durch Verordnung vom 11. Mai 1993 (BGBl I S. 685), sowie § 7 Abs. 2 Satz 2 der Rinder- und Schafprämienverordnung vom 5. Februar 1993 (BGBl I S. 200), geändert durch Verordnung vom 29. März 1993 (BGBl I S. 396), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Antragsunterlagen
(zu § 4 Abs. 4 Kulturpflanzen-
Ausgleichszahlungs-Verordnung)

Werden im Fall der konjunkturellen Flächenstilllegung nur Teile von Feld- oder Flurstücken stillgelegt, so sind vom Antragsteller Flurkarten vorzulegen, in denen die jeweiligen stillgelegten Flächen gekennzeichnet sind.

§ 2

Mindestgröße von Anbauflächen
(zu § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 Kulturpflanzen-
Ausgleichszahlungs-Verordnung)

Die vorgeschriebene Mindestgröße von Anbauflächen beträgt 0,1 ha.

§ 3

Mindestbewirtschaftungszeit
(zu § 11 Abs. 2 Kulturpflanzen-
Ausgleichszahlungs-Verordnung)

Ausnahmen von der gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Mindestbewirtschaftungszeit gelten

auch für Flächen, die im Rahmen der Fruchtfolgegestaltung jährlich mit Flächen anderer Erzeuger getauscht werden.

§ 4

Bekanntgabe des Kürzungsfaktors
und des Stilllegungssatzes
(zu § 18 Abs. 2 Kulturpflanzen-
Ausgleichszahlungs-Verordnung)

Abweichend von § 18 Abs. 1 der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung wird der 30. November des der Antragstellung folgenden Wirtschaftsjahres als Termin für die öffentliche Bekanntgabe festgelegt.

§ 5

(zu § 7 Abs. 2 Satz 2 der Rinder-
und Schafprämien-Verordnung)

Die in § 7 Abs. 2 Satz 2 der Rinder- und Schafprämienverordnung genannte Mindestgröße der zusammenhängenden Fläche beträgt 0,1 ha.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Dezember 1992 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 5 mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

München, den 29. Juni 1993

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2231-1-1-K

**Verordnung
zur Änderung der
Ersten Verordnung zur Durchführung
des Bayerischen Kindergartengesetzes**

Vom 6. Juli 1993

Auf Grund des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Kindergartengesetzes (BayRS 2231-1-K) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Kindergartengesetzes – 1. DVBayKiG – (BayRS 2231-1-1-K), geändert durch Verordnung vom 2. Oktober 1984 (GVBl S. 367), wird wie folgt geändert:

Dem § 1 Abs. 1 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. die aufsichtliche Prüfung von Baumaßnahmen (Art. 23 Abs. 4 Nr. 2 des Bayerischen Kindergartengesetzes).“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1993 in Kraft.

München, den 6. Juli 1993

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

800-21-83-A

Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Prüfungen in der städtischen Hauswirtschaft

Vom 16. Juni 1993

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit, Familie und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Im Bereich der städtischen Hauswirtschaft werden für die Abnahme von Prüfungen Gebühren nach dieser Verordnung erhoben, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen.

§ 2

Gebühren

(1) Die Gebühr beträgt

- | | |
|---|-----------|
| 1. für die Abnahme der Meisterprüfung nach § 95 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) | 375,- DM, |
| 2. für die Abnahme der Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse | 135,- DM, |
| 3. für die Abnahme der Fortbildungsprüfung zum Fachhauswirtschafter für ältere Menschen | 200,- DM. |

(2) Nimmt ein zugelassener Bewerber an der Prüfung nicht teil, ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 1

- | | |
|---|----------|
| 1. bei der Meisterprüfung nach § 95 BBiG auf | 65,- DM, |
| 2. bei der Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse auf | 35,- DM, |
| 3. bei der Fortbildungsprüfung zum Fachhauswirtschafter für ältere Menschen auf | 40,- DM. |

(3) Scheidet ein Prüfungsteilnehmer während der Prüfung aus, vermindert sich die Gebühr nach Absatz 1

- | | |
|--|--------------------|
| 1. bei der Meisterprüfung nach § 95 BBiG um | 55,- bis 300,- DM, |
| 2. bei der Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse um | 10,- bis 90,- DM, |

- | | |
|--|--------------------|
| 3. bei der Fortbildungsprüfung zum Fachhauswirtschafter für ältere Menschen um | 40,- bis 140,- DM. |
|--|--------------------|

(4) Ist ein Prüfungsteilnehmer von der Ablegung einzelner Prüfungsteile befreit, vermindert sich die Gebühr nach Absatz 1

- | | |
|---|---------------------------------|
| 1. bei der Meisterprüfung nach § 95 BBiG | |
| a) bei Befreiung von der Ablegung des berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteils um | 75,- DM, |
| b) bei Befreiung von der Ablegung des praktischen Prüfungsteils um bei der Befreiung von der Ablegung einzelner Fächer des praktischen Prüfungsteils um | 130,- DM,
40,- bis 110,- DM, |
| c) bei Befreiung von der Ablegung anderer Prüfungsteile um | je 55,- DM, |
| 2. bei der Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse | |
| a) bei Befreiung von der Durchführung der Unterweisungsprobe um | 40,- DM, |
| b) bei Befreiung von der Ablegung schriftlich und mündlich zu prüfender Sachgebiete um je | 15,- DM, |
| c) bei Befreiung von der Ablegung des nur mündlich zu prüfenden Sachgebiets um | 10,- DM, |
| 3. bei der Fortbildungsprüfung zum Fachhauswirtschafter für ältere Menschen bei Befreiung von Prüfungsfächern je Prüfungsfach um | 40,- DM. |

(5) Mit der Gebühr sind alle Amtshandlungen, die mit der Prüfung in engem Zusammenhang stehen (insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Zulassung von Ausnahmen von den Zulassungserfordernissen, die Ausstellung einer Bescheinigung, eines Prüfungszeugnisses und eines Meisterbriefs, der Erlaß der Wiederholung einzelner Prüfungsteile, die Freistellung von der Ablegung eines Prüfungsteils), abgegolten.

§ 3

Auslagen

(1) Neben den Gebühren werden keine Auslagen erhoben.

(2) Für die auf besonderen Antrag erteilten Abschriften und Mehrfertigungen von Bescheinigungen, Prüfungszeugnissen und Meisterbriefen werden Auslagen nach Art. 12 des Kostengesetzes erhoben.

§ 4

Schuldner

¹Schuldner der Gebühren ist der Bewerber oder der Prüfungsteilnehmer. ²Schuldner ist ferner, wer die Schuld gegenüber der Prüfungsbehörde schriftlich übernimmt. ³Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren werden mit der Zulassung zur Prüfung fällig.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Prüfungen in der städtischen Hauswirtschaft vom 11. Februar 1980 (BayRS 800-21-83-A), geändert durch Verordnung vom 20. Juni 1988 (GVBl S. 169), außer Kraft.

München, den 16. Juni 1993

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit, Familie und Sozialordnung**

Dr. Gebhard Glück, Staatsminister

2233-5-K

**Siebte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Benutzungsgebühren
der Bayerischen Landesschulen
für Blinde, Gehörlose
und Körperbehinderte**

Vom 23. Juni 1993

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Bayerischen Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte vom 10. Juli 1986 (GVBl S. 226, BayRS 2233-5-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 1992 (GVBl S. 376), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden ersetzt
 - die Zahl 4 600,00 durch die Zahl 4 870,00,
 - die Zahl 230,00 durch die Zahl 243,50,
 - die Zahl 3 260,00 durch die Zahl 3 450,00,
 - die Zahl 163,00 durch die Zahl 172,50,
 - die Zahl 6 100,00 durch die Zahl 6 460,00,
 - die Zahl 305,00 durch die Zahl 323,00.
2. In Absatz 2 werden ersetzt
 - die Zahl 1 530,00 durch die Zahl 1 620,00,
 - die Zahl 76,50 durch die Zahl 81,00,
 - die Zahl 1 080,00 durch die Zahl 1 150,00,
 - die Zahl 54,00 durch die Zahl 57,50,
 - die Zahl 2 030,00 durch die Zahl 2 150,00,
 - die Zahl 101,50 durch die Zahl 107,50.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1993 in Kraft.

München, den 23. Juni 1993

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2030-3-2-3-I

**Verordnung
über die Zuständigkeit zur Entscheidung
über die Versagung der Aussagegenehmigung
für Kommunalbeamte**

Vom 28. Juni 1993

Auf Grund von Art. 70 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) und Art. 41 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Über die Versagung der Aussagegenehmigung nach Art. 70 BayBG, Art. 41 KWBG entscheidet für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern oder einer ihm nachgeordneten Behörde stehenden kommunalen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft.

München, den 28. Juni 1993

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2231-1-6-K

**Verordnung
über Bau, Beschaffenheit und Ausstattung
anerkannter und sonstiger Kindergärten
(6. DVBayKiG)**

Vom 5. Juli 1993

Auf Grund des Art. 28 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 des Bayerischen Kindergartengesetzes (BayRS 2231-1-K) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen und des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Raumbedarf

Für anerkannte Kindergärten sind folgende Räume erforderlich:

1. Für die einzelnen Gruppen ein den Bedürfnissen der Kinder entsprechend gestalteter Gruppenhauptsraum mit mindestens 2 m² Nutzfläche je Kind,
2. für je angefangene zwei Gruppen ein Gruppennebenraum (Intensivförderraum) mit mindestens 16 m²,
3. für die Gesamteinrichtung
 - ein Leiterinnenzimmer
 - die erforderlichen Funktionsräume und Neben- und Abstellflächen
 - in Kindergärten mit drei oder mehr Gruppen ein Mehrzweckraum mit mindestens 60 m² sowie ein Personalraum. In zweigruppigen Kindergärten soll ein entsprechender Mehrzweckraum vorhanden sein.

§ 2

Raumnutzung

(1) Kindergärten, die in Mehrzweckgebäuden untergebracht sind, müssen zumindest innerhalb des Gebäudes einen eigenen, abschließbaren Zugang haben, sofern nicht auf andere Weise ausgeschlossen werden kann, daß die Kinder unbeaufsichtigt die Einrichtung verlassen und dadurch Schaden erleiden können.

(2) Werden in der Nähe Tageseinrichtungen für Kinder, Schulen oder andere soziale Einrichtungen betrieben, können, soweit keine Beeinträchtigungen zu befürchten sind, Funktionsräume und Neben- und Abstellflächen und Außenanlagen gemeinsam genutzt werden.

§ 3

Außenanlagen

(1) ¹Jeder Kindergarten soll über eine ausreichend große Außenspielfläche verfügen. ²Diese soll

den Bedürfnissen der Kinder entsprechend gestaltet sein.

(2) Die Außenspielfläche des Kindergartens oder der mitbenutzten anderweitigen Einrichtung muß so eingefriedet sein, daß die Kinder sie nicht ohne Aufsicht verlassen können.

§ 4

Weitere Anforderungen

Die baulichen Anlagen und Einbauten, einschließlich des Zugangs zum Grundstück, dürfen die Gesundheit und die Sicherheit der Kinder nicht gefährden.

§ 5

Ausstattung

(1) Die Ausstattung des Kindergartens muß seinen pädagogischen Aufgaben entsprechen.

(2) Ein Telefon, eine Hausapotheke und ein Feuerlöscher sind vorzuhalten.

§ 6

Ausnahmen

Von den vorstehenden Vorschriften kann dann abgewichen werden, wenn nach den örtlichen Verhältnissen im wesentlichen gleichwertige Bedingungen in anderer Weise sichergestellt werden können.

§ 7

Sonstige Kindergärten

(1) In Abweichung von den vorstehenden Mindestanforderungen gilt für die sonstigen Kindergärten folgender Raumbedarf:

- Für die einzelne Gruppe ein Gruppenhauptsraum mit 2 m² Nutzfläche pro Kind,
- die erforderlichen Funktionsräume, Neben- und Abstellflächen.

(2) §§ 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 8

Zuständigkeit

Die aufsichtliche Prüfung von Baumaßnahmen nach Art. 23 Abs. 4 Nr. 2 des Bayerischen Kindergartengesetzes erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 und 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Kindergartengesetzes.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die §§ 4 bis 7 der Verordnung über die an die sonstigen Kindergärten zu stellenden Mindestanforderungen vom 19. März 1985 (GVBl S. 102, BayRS 2231-1-5-K),
2. die Verordnung über Bau, Beschaffenheit und Ausstattung anerkannter Kindergärten (6. DVBay-KiG) vom 7. März 1984 (GVBl S. 88, BayRS 2231-1-6-K).

München, den 5. Juli 1993

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

7821-7-E

Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Weinggesetzes

Vom 6. Juli 1993

Auf Grund von § 2a Abs. 1 und 4 des Weinggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl I S. 1196), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1992 (BGBl I S. 1822), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf Grund des Weinggesetzes und des Weinwirtschaftsgesetzes vom 5. Februar 1991 (GVBl S. 48, BayRS 2125-2-1-I) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

§ 5 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Weinggesetzes vom 21. März 1983 (GVBl S. 116, BayRS 7821-7-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. März 1991 (GVBl S. 83), wird wie folgt geändert:

1. Der Klammerzusatz in der Überschrift erhält folgende Fassung:

„(zu § 2a Abs. 1 und 4 WeinG)“.

2. Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Zur Kontrolle der zulässigen Vermarktungsmengen ist zusammen mit der Bestandsmeldung nach Art. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 jährlich zum 31. August eine Vermarktungsmeldung auf den von den Ämtern für Landwirtschaft und Ernährung ausgegebenen Formblättern zu erstatten. ²Als Grundlage für die Vermarktungsmeldung nach Absatz 1 sind

von den Betrieben während der Zeit vom 1. September bis 31. August (Weinwirtschaftsjahr), erstmals ab 1. September 1993, die Geschäftsvorfälle in fortlaufend nummerierten Aufzeichnungen, abgestimmt mit der Kellerbuchführung eigenverantwortlich fortzuschreiben. ³Die Aufzeichnungen müssen den Empfänger, die gelieferte Weinmenge, den Erntejahrgang des Weines und die Nummer des Geschäftspapiers oder des zugelassenen Geschäftspapiers enthalten. ⁴Die Abgabe von Kleinmengen bis zu 30 Einheiten von je höchstens 1 Liter kann zusammengefaßt werden. ⁵Die Mengen, die als Federweißer abgegeben oder in Hecken- oder Straußwirtschaften ausgeschenkt werden, sind täglich summiert in die fortlaufenden Aufzeichnungen einzubeziehen. ⁶Die Aufzeichnungen sind den zuständigen Behörden auf Anforderungen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. ⁷Sie sind fünf Jahre ab der letzten Eintragung aufzubewahren.“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft.

München, den 6. Juli 1993

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Reinhold Bocklet, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

230-1-10-U

**Bekanntmachung
über die Verbindlicherklärung
der Zweiten Änderung des Regionalplans
der Region Oberpfalz-Nord (6)**

Vom 28. Juni 1993

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes – BayLplG – (BayRS 230-1-U) hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien die Zweite Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 10. Januar 1989, GVBl S. 18, BayRS 230-1-10-U) für verbindlich erklärt.

Die Änderung betrifft die Rohstoffflächen für Ton t 13 und t 37.

Die Zweite Änderung des Regionalplans ist bei den kreisfreien Städten Amberg und Weiden i. d. OPf. und den Landratsämtern Amberg-Sulzbach, Neustadt a. d. Waldnaab, Schwandorf und Tirschenreuth zur Einsichtnahme für jedermann ab 2. August 1993 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

Diese Änderung tritt am 2. August 1993 in Kraft.

München, den 28. Juni 1993

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Gauweiler, Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134